



DER TIROLER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES TIROLER JAGDAUFSEHER-
VEREINS MIT NATUR- UND UMWELTSCHUTZMITTEILUNGEN

Nr. 10

März 1980

Wie es früher war



Spielhahnjagd 1922 im Kaunertal, Foto zur Verfügung gestellt von Eiterer Emma.

JAGDAUFSEHER-FORTBILDUNGSTAG

In Zusammenarbeit mit dem Tiroler-Jägerverband veranstaltet der Tiroler Jagdaufseherverein am Samstag, den 19. April 1980 im Tiroler Jägerheim, Innsbruck, Ing.Etzel-Straße 63 einen Fortbildungstag für alle Jagdaufseher und Jagdschutzorgane, wozu natürlich auch alle interessierten Jäger und Berufsjäger zum Besuch herzlich eingeladen werden.

Program m :

10.00 Uhr: Vortrag von Wildmeister Felix Gaugg: "Wildstandserfassung und folgerichtige Abschlußplanung"

11.00 Uhr: Vortrag von Gend.-Abteilungsinspektor Hans Maier: "Richtiges Verhalten bei der Wildererbekämpfung"

14.00 Uhr Filmvorführung: "Bilderbuch Gottes" (ein Farbfilm)

Nach jedem Vortrag ist eine Diskussion vorgesehen.

Der Ausschuß des TJAV

DER URHAHN

Des Urhahnes Balzgesang ist kein Lied, kein Jubeln, ja kaum ein Lockruf. Es hört sich an, als ob aus dem Füllhorn der Morgenstunde kostbare Perlen in silberne Schalen fallen würden. Einzeln erst und langsam, dann in rascherer Folge – und danach mehrere zugleich. Der Jäger nennt es „Glöckeln“! Hauptschlag und Schleifen beschließen die Strophe. Ich wüßte kein jagdliches Erlebnis, das bei so wenig Lauten und so wenig Licht einen so tiefen Blick in das Wunder der Schöpfung vermitteln könnte wie die Stunde zwischen Nacht und Morgen beim balzenden Urhahn! Für viele, die ihn erleben dürfen, den Großen Hahn, den Auerhahn im Bergrevier, mag dies verbunden sein mit Hochwaldzauber und Bergfrühling. Für viele aber ist sie auch verbunden mit der Sorge um dieses edle, wundersame, mehr und mehr schwindende Waldhuhn.

Sicherlich liegt die eindrucksvolle Gewalt des Erlebnisses nicht nur am Hahn allein, an der besonderen, unwirklichen Art seiner Balzlaute, sondern zum Teil wohl auch an der Szenerie und an der Stunde. Würde der Urhahn sein Balzlied lautjubilend in der Art des kleinen Amselhahnes hinschallen lassen über das Tal, den vielstimmigen Chor der Frühlingssänger machtvoll überönen – es wäre vorbei mit dem eindrucksvollen Zauber! Nur die verhaltene Weise, in der seine glöckelnden Balzstrophen in die völlige Stille des Bergwaldmorgens hineinsickern – auch für das geübte Ohr nur wenige hundert Schritt vernehmbar –, macht sein Balzlied geheimnisvoll und unvergleichbar mit allem, was unser Ohr sonst an Naturlauten aufnimmt.

In seiner unwahrscheinlichen Beständigkeit, Morgen für Morgen vom März bis zum Mai seinen Balzplatz zu halten, liegt für uns die Chance, den Großen Hahn zu finden, zu verlosen! Hahnenbalzplätze sind, wenn am Waldbestand nichts verändert wird, oftmals jahrzehntelang immer dieselben. Was solche Plätze auszeichnet, ist neben naturhaftem Hochwald jedenfalls die Einsamkeit! Lichte Altholzbestände von Fichte, Kiefer und Lärche, eingestreut noch Buche und Bergahorn, sind bevorzugt. Nur sehr selten wird ein Talgrund gewählt, viel anziehender für den Hahn sind Hänge und Höhen, die freie Sicht zur ersten Frühsonne bieten.

Sind wir, wie viele befürchten, etwa die letzte Generation der Menschheit in unseren Breiten, welcher der Zauber des Erlebnisses am Balzplatz des Urhahnes gegönnt ist? Und wenn diese Befürchtung möglicherweise Tatsache wird, wer trägt die Schuld? Bei Gedanken solcher Art drängt sich sogleich die Frage auf, wieweit es der Jäger sein könnte, der Schuld – zumindest Mitschuld – trägt am Rückgang unserer Waldhühner überhaupt und am Schwinden des Auerwildes im besonderen. Die Schuldfrage ist um so populärer, als heute in allen Bereichen des Lebens kaum ein Problem diskutiert werden kann, ohne daß jeder vorweg mit dem Finger auf einen vermutlich Schuldigen zeigt. Es ist schon viel über das Schwinden des Auerwildes gesagt und geschrieben worden, doch hat man bei aller Gewissenhaftigkeit dennoch bisher keine eindeutige Antwort gefunden. Haben wir den Lebensraum dieser Wildart tatsächlich erst in den letzten Jahrzehnten dermaßen nachteilig beeinflusst, daß sie an den Rand ihrer Existenzmöglichkeit gedrängt wurde? In einzelnen Gebieten: Ja! In anderen weiten Räumen des Berglandes aber keineswegs! Wer die Entwicklung der Waldnutzung in den letzten Jahrhunderten näher verfolgt, muß zugeben, daß der Wald – und auch der Bergwald bis in die Hochlagen – damals viel stärkere Eingriffe erdulden mußte als heutzutage, und trotzdem zeigte das Auerwild und das Birkwild zum Ausgang des 19. Jahrhunderts und noch darüber hinaus in den ersten Jahrzehnten des 20. eine für heutige Begriffe optimale Verbreitung und Bestandsdichte. Es ist nicht einfach von der Hand zu weisen, daß die intensive Waldbeweidung mit all ihren bekannten forstnachteiligen Nebenerscheinungen und die Großkahlschlagnutzung der Waldbestände mit darauffolgender Brand-Zwischenfruchtnutzung (vor allem durch Roggenbau) eine weitgehende Beeinflussung des Biotops auslösten, die sich für das Auer- und Birkwild als vorteilhaft zeigte.

Nach der fast gänzlichen Abkehr von Waldweide und Schlagbrandnutzung und der selektiven Zwischennutzung des Forstes hat aber das Waldbild von heute die geringste Stufe der Tragfähigkeit für unsere Waldhühner erreicht. Was die Mitschuld des Jägers am Schwinden des Auerwil-

des betrifft, könnte diese in Anbetracht der seit vierzig Jahren nur noch geringfügigen Hahnenabschüsse guten Gewissens verneint werden. Jedenfalls sind eine Reihe anderer Gegebenheiten von viel größerer Bedeutung für den Rückgang dieser Wildart. Doch – um es mit aller Deutlichkeit auszudrücken: eine gänzliche Schonung des Auerhahnes wird notwendig werden, denn heute kann man von jedem erlegten Großen Hahn schon sagen, es sei *der eine gewesen, der zuviel erlegt wurde!*

Eine totale Schonung dürfte zudem im Interesse des Ansehens der Jägerschaft von besonderer Bedeutung sein. Es ist unter ordentlichen Jägern längst zur guten Sitte gehörig, daß die Erlegung eines einzigen Großen Hahnes für ein Leben lang genug sei! Das hört sich sicherlich verständnisvoll und bescheiden an, und dennoch kommen in Österreich jährlich 600 bis 800 Hahnen zum Abschluß. Weiß man, wie selten heute gute Urhahnreviere mit erfreulich intaktem Bestand geworden sind, muß jeder jagdliche Eingriff äußerst problematisch werden. Keinesfalls läßt sich ein Auerhahnabschuß noch mit dem Schlagwort von der „Friedensstiftung am Balzplatz“ rechtfertigen, das einst hundert Jahre lang durch die Jagdliteratur geisterte. Diese Theorie mag möglicherweise auch verständigen Weidmännern plausibel erschienen haben. Sie hatte ihre Begründung in der Beobachtung, daß bei intaktem Auerwildbestand stets *mehrere* Hahnen auf einem Balzplatz zu finden waren und dort – besonders in der Vorbalz – „Unfriede“ herrschte! In einem gewissen Respektabstand von 100 bis 500 Metern balzten da drei bis sechs Hahnen. Und kaum erhellte das erste Licht des anbrechenden Tages die Arena, begann einer der Hahnen den anderen ihre Balzbäume streitig zu machen. Mit polternen Schwingenschlägen und drohendem „Kröchen“ vertrieb er diesen oder jenen – oder alle – von ihren Balzbäumen. Die Hahnen „überstellten“ sich andauernd, balzten zeitweise schlecht, es herrschte eben Unruhe, und ehe Schußlicht war, erschien die in aller Frühe so „harmonisch“ begonnene Balz völlig durcheinandergebracht. Also, schloß einst der Jäger durchaus logisch, da ist ein „alter Raufer“ am Werk, der die friedlichen Stunden des Minnegesangs aus boshafter Unverträglichkeit stört! Der Mensch hat sich ja stets und überall in der Natur als Mittler einer besseren

Ordnung berufen gefühlt, und so fand er: dieser Raufbold muß möglichst bald entfernt werden! Und es geschah!

Setzte man mit dieser für ein Dorfgasthaus durchaus praktikablen „Ordnungsstrafe“ nun in der Natur wirklich eine dienliche Handlung? Nein, denn es wurde die Erstellung der biologisch erforderlichen Rangordnung innerhalb dieser Balzarena empfindlich gestört! Von der Natur gewollt, ist es der zentral balzende Haupthahn, der für entsprechende Abstände räumlicher und rangstufenmäßiger Art sorgt und so eine nach Stärke bzw. Alter gestaffelte Rangordnung in der Balzarena aufrechterhält. Diese Rangordnung ist besonders dann maßgeblich, wenn in der Vorbalz die Hennen zustehen und während der Bodenbalz zu treten sind. Erst die neuere Verhaltensforschung hat festgestellt, daß die Hennen sich nur von ranghöheren Hahnen begatten lassen und die „friedlichen“ Außenseiter – also jüngere Hahnen – dabei wenig oder nichts zu bestellen haben. Diese naturgesetzlich bedingten Vorgänge in der mehr oder minder ausgeprägten Gesellschaftsbalz und die damit verbundene Rangerstellung sowie deren Auswirkungen auf den Tretakt sind beim Auerwild und beim Birkwild gleich. Beim Auerwild sind sie noch komplizierter und weniger sichtbar, da es für den Balzablauf zweierlei recht unterschiedliche Arenen wählt, die häufig auch örtlich auseinander liegen: die Baumbalzarena und das ruhige Plätzchen für eine ungestörte Bodenbalz. Überall aber gilt die in der Vorbalz aufgestellte Rangordnung.

Wenn also überhaupt eine Entnahme von Hahnen in beschränkter Zahl gerechtfertigt sein könnte, so müßte der Jäger darauf bedacht sein, nur ja nicht den „Hauptmann“ zu erlegen, sondern einen aus der Peripherie der Baumbalzarena. Nicht den „Raufer“, sondern den „Friedfertigen“ dürfte er entnehmen! Doch gerade hier ist jagdliches Überlieferungsgut von biologischer Einsicht noch ziemlich weit entfernt. Und gerade deswegen erscheint es um so notwendiger, den Abschluß von Auerhahnen gesetzlich möglichst bald völlig einzustellen.

Verlag Fritz Molden Wien

Ungestümes Benehmen gegen ein im Dienste stehendes Jagdschutzorgan – Strafbarkeit

Im allgemeinen sind wohl die Schutzbestimmungen, die das Strafgesetzbuch (StGB.) den in Ausübung des Dienstes befindlichen Beamten – und somit auch den von der Behörde beeideten und bestätigten Jagdschutzorganen – bietet, bekannt oder wenigstens gefühlsmäßig bewußt. Es seien hier nur die §§ 269 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 270 (Tätlicher Angriff auf einen Beamten) und 84/2 StGB. erwähnt. Nach dieser strafgesetzlichen Norm wird die an einem Beamten während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begangene (an sich nicht schwere) Körperverletzung als schwere bestraft.

Gegen ist in Kreisen der Jagdschutzorgane (Berufsjäger, Jagdaufseher) der Schutz, den ihnen Artikel IX Z 2, des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) gewährt, fast unbekannt. Die Z 2. des Art. IX EGVG schützt bestimmte Amtsträger und lautet: *Wer sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einer Militärwache, während sich diese Personen in rechtmäßiger Ausübung des Amtes oder Dienstes*

DER SICHERE WEG ZU IHREM ERFOLG DER WEG ZU IHRER EIGENEN BANK

seit 1875
spar  **Vorschusskasse**
für den bezirk landeck r. g. m. b. h.

LANDECK · ST. ANTON · ISCHGL · ZAMS · SERFAUS

DIE BANK MIT DER PERSÖNLICHEN BETREUUNG

befinden, ungestüm benimmt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu S 3.000,— zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann anstelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Der Durch diese Verwaltungsvorschrift geschützte Personenkreis wurde anlässlich der EGVG-Novelle 1977 neu umschrieben. Als Organe der öffentlichen Aufsicht sind über die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei, Gendarmerie) hinaus jene Personen anzusehen, die mit besonderen Aufsichtsfunktionen in den einzelnen Verwaltungsbereichen betraut sind, z.B. Jagd- Fischerei- und Forstaufsichtsorgane ¹⁾.

Gefordert wird, daß das Aufsichtsorgan in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffen sein muß. Dadurch kommt zum Ausdruck, daß ein ungestümes Benehmen im Sinne des Art. IX Z 2 ausgeschlossen ist, wenn das Aufsichtsorgan nur als Privatperson auftritt.

Weiters muß das Aufsichtsorgan für den Täter als solches erkennbar sein (Berufsjäger — Jagdaufseherabzeichen sichtbar tragen). Besteht dennoch Grund zur Annahme, daß das Aufsichtsorgan vom Täter nicht als Amtsorgan erkannt wird, so hat sich dieses dem Beanstandeten entsprechend vorzustellen, was ja in der Regel ohnehin im Zuge des Einschreitens erfolgen dürfte.

Als "ungestümes Benehmen" ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen ²⁾. Ungestümes Verhalten liegt aber nicht vor, wenn nur der Rechtsstandpunkt vertreten wird. Nachangeführtes Beispiel soll zum besseren Verständnis beitragen — Der Bauer A geht mit seinem Gewehr auf einem öffentlichen Gemeindegeweg von seinem Hof in das Dorf zum Büchsenmacher. Dabei wird A vom Jagdaufseher B zur Rechtfertigung verhalten und das Gewehr auf seinen Zustand überprüft, wobei sich herausstellt, daß es ungeladen und defekt ist. Gegen das Verbringen des Gewehrs an einen anderen Ort ist weder vom Waffengesetz noch vom jagdgesetzlichen Standpunkt aus etwas einzuwenden. Wenn A in diesem Falle, wenn auch etwas ungehalten und beleidigt, seinen Rechtsstandpunkt vertritt, so ist dies sicher kein ungestümes Benehmen im Sinne des Art. IX Z 2 EGVG. Bringt A aber seine Argumente *trotz Abmahnung* überlaut oder mit unangebrachten Gesten vor, so ist Strafbarkeit nach der zitierten Gesetzesstelle gegeben, wenn auch die Handlung selbst (das Verbringen des Gewehres zum Büchsenmacher) nicht strafbar ist.

Schließlich stellt noch die Abmahnung ein Merkmal dar, ohne das das strafbare Tatbild der genannten Gesetzesstelle nicht gegeben ist. Die Form der Abmahnung ist allerdings nicht vorgeschrieben. Sie könnte etwa lauten: "Benehmen Sie sich anstän-

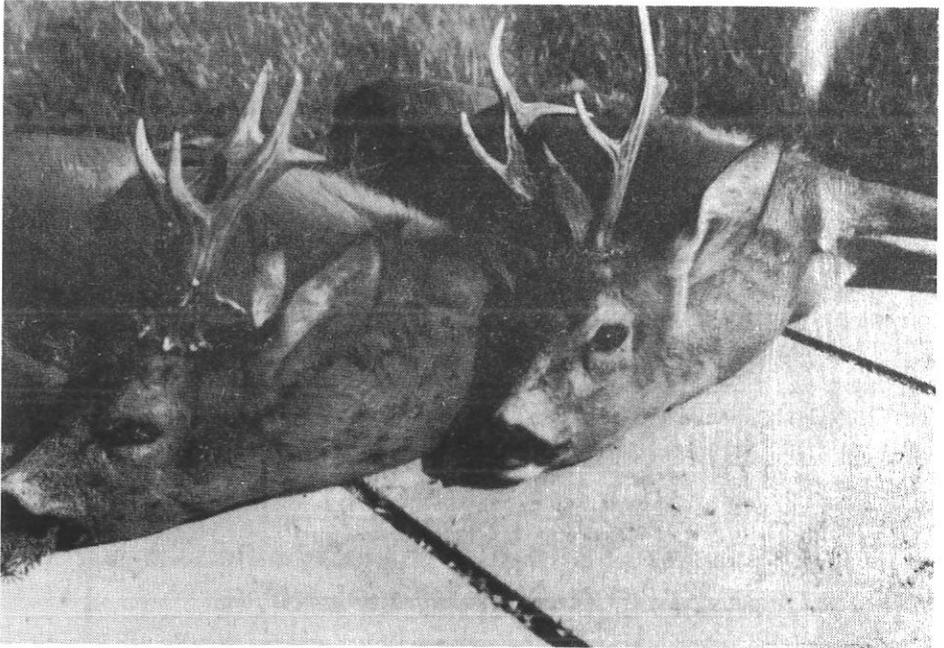
1) Zeitschrift "Österr. Verwaltungsarchiv Jahrgang 1978, Heft 2, Seite 55

dig oder ich mache die Anzeige," oder: "Stellen Sie Ihr ungestümes Benehmen ein, sonst zwingen sie mich zur Anzeige." Erst die *Fortsetzung* des ungestümen Benehmens nach einer solchen Abmahnung ist strafbar.

Für das Strafverfahren zuständig sind die Bezirkshauptmannschaften oder in Städten mit eigenem Statut die Bundespolizeibehörde. Daher wäre bei diesen Behörden die Anzeige zu erstatten. Aber auch jeder Gendarmerieposten nimmt die Anzeige zur Weiterleitung an die zuständige Behörde entgegen.

2) VwGH 12.3.1956, 1902/55

J. Mair



Böcke aus Oberösterreich, Bezirk Steyr (Sierning)

1.) Bock 505 gr

2.) Bock 460 gr

Aufnahme Zelle

Bitte an die Jagdaufseher

Wieder einmal ergeht die Bitte an die Jagdaufseherkameraden sich an der Gestaltung unserer Zeitung viel mehr zu beteiligen als es bis jetzt geschieht. Bei einer so großen Anzahl von Mitgliedern müßte es doch ein leichtes sein, die Zeitung viel besser zu gestalten. Eine Zeitung, die wenig Inhalt hat und nichts Interessantes bringt, ist eine schlechte Zeitung. Dabei wäre es so einfach, unsere Zeitung gut zu gestalten, wenn wenigstens ein kleiner Prozentsatz der Mitglieder über Vorkommnisse im Revier berichten würde, denn in jedem Revier kommen die verschiedensten Ereignisse vor. Es können erfreuliche und auch weniger erfreuliche sein, aber bestimmt von Wichtigkeit. Ob es nun Jagd-, Umwelt- oder Tollwutgeschehnisse usw. sind, gleichgültig welcher Art, sie gehören der Zeitung berichtet. Es geschieht doch so vieles und es wäre für jedes Mitglied von Interesse. Solche Berichte an den Obmann zu senden könnte jeder leicht durchführen. Es ist selbstverständlich, daß dies kein seitenlanger Bericht sein muß sondern es kann jede Begebenheit mit kurzen Stichworten geschildert werden. Daher noch einmal die Bitte, unterstützt unsere Zeitung und liefert der Schriftleitung Begebenheiten.

Ferner werden die Jagdaufseher auf folgendes aufmerksam gemacht: Vor kurzem ging ein Jäger mit seinem Junghund zu einer Fütterung. Während der Jäger die Fütterung bediente, kroch der Junghund unter den Futterstand, plötzlich ein Winseln und Jammern und heraus kam ein Fuchs, der einige Schritte absprang und sich dann hinsetzte. Und nun kam die Misere: der Jäger hatte keine Waffe mit, also ging er mit dem Bergstock auf den Fuchs zu, der sprang aber wieder einige Schritte ab und das wiederholte sich noch einige Male ehe er ganz absprang. Es ist anzunehmen, daß der Fuchs tollwütig war und hätte natürlich geschossen gehört. Daher eine Mahnung und Bitte: geht nicht ohne Waffe ins Revier. Überhaupt in Tollwutgebieten muß es eine Selbstverständlichkeit sein, die Waffe mitzunehmen. Aber auch wo keine Tollwut ist, auch zur Schonzeit, nimmt man die Waffe mit.

Arbeiten und Jagdausübung im Revier in den Monaten April bis Juni.

Die Balzplätze der großen Hahnen sind zu beobachten und bei den Rehböcken die abschußnotwendigen festzustellen. Die Futterstellen sind je nach Schneelage noch zu beschicken. Mit den Jagdhunden ist fortlaufend zu arbeiten. Bei Beginn der Schußzeit auf Rehböcke sind unbedingt die abschußnotwendigen abzuschießen und ebenso die schwachen und alten Gaißen. Hochstände und Birschsteige sind zu reparieren.

Die Nummer 1* in Österreich.

Eine brillante technische Konstruktion – Funktion und Leistung von 3 Autos vereint – PKW, Kombi und vollwertiger Geländewagen. Zum Preis eines Mittelklassewagens.

S **133.200,-**
inkl. div. Extras und MWST.



* Mehr als die Hälfte aller in Österreich seit 1978 zugelassenen geländegängigen PKW und Kombi (inkl. Fiskal-LKW) sind LADA TAIGA.

Lada Taiga

ein Auto
das mehr
bietet

Bei Ihrem LADA-Händler

MATUELLA O.H.G.

6020 Innsbruck · Karmelitergasse 21 · Tel. 28432

Aus anderen Ländern

Sambia

In den vergangenen drei Jahren haben Wilderer in den Nationalparks von Sambia 90.000 Tieren abgeschossen. In einem in Lusaka veröffentlichten Bericht der für die Parks und die Erhaltung der Wildtierbestände zuständigen Behörde hieß es, den sambischen Nashörnern, Elefanten und Antilopen drohe die Ausrottung. Während 1977 27.143 wildlebende Tiere illegal zur Strecke gebracht worden sind, waren es 1978 44.000.

Alaska

Bei bis zu sechs Dollar gestiegenen Balgpreisen pro Bisam hat sich die Jahresstrecke Alaskas auf etwa 60.000 Stück erhöht. Die meisten Tiere werden während der Paarungszeit nach der Eisschmelze hauptsächlich vom Kanu aus mit Kleinkaliber Büchsen erlegt. Tüchtige Trapper erbeuten bis zu 2.000 Stück jährlich. Der Kern des durchschnittlich 1.000 Gramm schweren Nagers wird als begehrtes Wildpret für den Winter geräuchert und bildet eine willkommene Abwechslung zur fettreichen Lachsdiät der Wildnisbewohner. Als bestes Jagdgebiet gilt die, die knapp drei Millionen Hektar große und fast nur aus Wasserläufen und Seen bestehende Yukonebene in Mittelalaska.

”Aus Wild und Hund”

China

Nach chinesischen Presseberichten haben die Bestandeszahlen der Leoparden in China dank der konsequenten Hegearbeit der beruflichen Jägergruppen in den letzten Jahren erheblich und in für die Bevölkerung vertretbarem Maße zugenommen. Das gelte besonders für die West- und Südprovinzen, die als traditionell gute Reviere für Großkatzen bekannt sind.

”Feld-Wald-Wasser, Schweizerische Jagd;Zeitung”

Dänemark

In Dänemark gibt es zur Zeit ca. 165.000 Jäger, davon haben in der vergangenen Jagdsaison ca. 125.000 weniger als je 5 Stück Wild erlegt, 33.000 von diesen letzteren blieben überhaupt ohne Strecke. Der Hauptanteil der dänischen Jagdstrecke entfällt also auf ca. 40.000 Jäger.

”Die Pirsch;Der Deutsche Jäger”

1	R	O	T	W	I	L	D	2	H	O	C	H	W	I	L	D	3	S	E	C	H	S	E	R
S	V	4	U	E	B	E	R	G	E	H	E	N	D	T	I	E	R	5	I	N	S	E	L	
T	E																							
A	R																							
R	H	11	W	I	N	D	F	A	N	G		G	C	12	B	E	I	H	I	R	S	C	H	13
K	O																							
17	F	O	R	K	E	L	N																	
22	F	A	E	H	R	T	E	N	23															
E	28	29	B	E	T	T		S																
I	N	R	H																					
R		I	A																					
S		E	K																					
C	36	F	E	I	S	T																		
H	S	E	N	38	F	L	U	C	H	T														
Z	C	N																						
E	H																							
I	U																							
C	S	49	K	E	U	L	E																	
H	S	51	H	O	H	L	S	C	H	Ü	S	S												
E	Z	D	52	F	A	S	C	H		E														
N	E	E	53	S	U	H	L	E	54	B	L	Ü	T											
56	I	C	57	58	G	E	A	E	S	E														
P	C	K	G	L																				
E	H	E	E	E	61	B	R	U	N	F	T	62	A	E	U	G	E	N						
E	63	S	C	H	L	A	G	H	A	A	R	64	R	I	L	L	E	N						
U	N	H	Ä	K	65	T	R	O	L	L	E	N	66	P	E	R	L	E	N					
E		A	U	E																				
C	K	U	G	R	68	G	R	A	S	E	R	69	F	A	N	G	S	C	H	U	R			
K	R	P	E	70	N	A	D	E	L	N	71	S	C	H	N	I	T	H	A	A	R	E		
E	A	T	72	G	R	A	N	E	N	73	S	P	R	U	N	G	G	E	L	E	N	K		
	N	74	B	R	U	N	F	T	W	I	T	T	E	R	U	N	G	75	G	E	F	E	G	E
76	K	R	O	N	E	77	A	U	S	R	I	S	S	E	78	A	A	L	S	T	R	E	T	F

Schweden

Trotz des starken Rückganges hat nur Schweden den Vielfraß, dessen Besatz auf 75 Stück geschätzt wird, ganz geschützt. In Norwegen und Finnland wird er eifrig verfolgt, weil er gelegentlich Rentiere oder deren Kälber reißt. Selbst in Kanada kommt er, einst weit verbreitet, in gesicherten Beständen heute nur noch im äußersten Nordwesten vor.

”Wild und Hund”

Schweiz

Nach den neuesten Statistiken des WWF Schweiz leben zur Zeit wieder 120 Biber in der Schweiz. Noch vor 30 Jahren waren die Biber in der Schweiz ausgerottet. Verschiedenen Naturschutzorganisationen und dem WWF ist es gelungen, die friedfertigen und nützlichen Nager an verschiedenen Stellen in der West- und Ostschweiz wieder anzusiedeln.

”Schweizerjäger”

Ungarn

Im Börzsöny Gebirge nördlich von Budapest hatten neun Jägersellschaften mit Hilfe des Ungarischen Jagdverbandes vor neun Jahren Muffelwild ausgesetzt. Dieses ist gut gediehen und jetzt ist mit einem Bestand von 500 bis 600 Stück zu rechnen. Da sich die ökologischen Bedingungen der Reviere als gut erwiesen, werden die Schnecken mancher Widder kapital. Im Vorjahr begann die Bejagung, und es kamen mehrere starke Widder zur Strecke, darunter auch der erste mit einem Gehörn, das in die Goldmedaillenklasse reicht.

”Wild und Hund”

SPORTHAUS



ZOTZ

REUTE

OBERMARKT 35 TELEFON 23-52

Skisport Sportbekleidung Skischuhe
günstige konkurrenzfähige Preise
Qualität Leistung Beratung

WIR SIND FÜR SIE DA, WENN ES UM SPORT UND FREIZEIT GEHT!